



**FLÜCHTLINGSRAT**  
**BADEN-WÜRTTEMBERG**

... *engagiert* für eine menschliche Flüchtlingspolitik

# Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

Eine Publikation im Rahmen des Projekts



[www.biq.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.biq.fluechtlingsrat-bw.de)



Das Projekt BIQ wird mit  
Mitteln des Europäischen  
Flüchtlingsfonds (EFF)  
gefördert.



Ko-Finanzierung durch das Diakonische Werk Baden und das Land  
Baden-Württemberg (Ministerium für Integration).

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Welche Flüchtlinge sind „besonders schutzbedürftig“?

## 2. Rechtliche Grundlagen

## 3. Besonders schutzbedürftige Personengruppen

### 3.1 Minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### 3.2 Menschen mit Behinderung

### 3.3 Ältere Menschen

### 3.4 Besonders schutzbedürftige Frauen

### 3.5 Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

- Was sind „besonders schutzbedürftige“ Flüchtlinge?
- Welche rechtlichen Ansprüche haben diese Personengruppen auf welche Formen der Hilfe und Behandlung?
- Was können haupt- und ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingsarbeit tun, um besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu unterstützen?

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Basisinformationen über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge an die Hand geben.

**Bitte beachten Sie**, dass dieser Ratgeber nur eine erste Orientierung bietet. Er kann eine Fachberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Flüchtlinge sollten unbedingt rechtzeitig eine Beratungsstelle oder eine/n – im Asyl- und Ausländerrecht erfahrene/n – Rechtsanwältin/Rechtsanwalt aufsuchen.

## 1. Welche Flüchtlinge sind „besonders schutzbedürftig“?

Die Europäische Union<sup>1</sup> stellt in der Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) insbesondere für die folgenden Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf fest:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Ältere Menschen (d.h. Personen über 65 Jahren)
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfern des Menschenhandels<sup>2</sup>
- Personen mit psychischen Störungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die Richtlinie 2013/33/EU trat am 19. Juli 2013 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, also bis 20. Juli 2015, diese umzusetzen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt weiterhin die derzeit gültige Aufnahme richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003. Aus diesem Grund wird in der Folge nur Bezug auf die Aufnahme richtlinie 2003/9/EG genommen.

## 2. Rechtliche Grundlagen: EU-Aufnahmerichtlinie, Asylbewerberleistungsgesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die EU-Aufnahmerichtlinie macht es zur Aufgabe der Mitgliedstaaten, besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren und angemessen zu versorgen. Ziel ist, die Gesundheit der Personen wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten sowie die Benachteiligungen der genannten Personengruppen auszugleichen. Die materiellen Lebensbedingungen sollten einen Lebensstandard für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sichern, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt jedes Betroffenen sicherstellt. Die jeweiligen besonderen Bedürfnisse der Person müssen berücksichtigt werden.

Die Aufnahme richtlinie 2003/9/EG wurde nicht gesondert in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) überführt. Die materielle und medizinische Versorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen erfolgt deshalb im Rahmen der §§ 4 und 6 AsylbLG.

Dies bedeutet: Da die Richtlinie nicht explizit in deutsches Recht umgesetzt wurde, ist diese unmittelbar anzuwenden. Dort wo es Spielräume im nationalen Recht gibt, sind diese entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Richtlinie auszulegen. Da die Richtlinie bei vorliegender besonderer Schutzbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Versorgung für die Betroffenen vorsieht, reduziert

<sup>1</sup> Grundlage ist die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

<sup>2</sup> Da diese Gruppe erst in der Richtlinie 2013/33/EU aufgenommen wurde und hierzu noch keine gesonderten Verfahrenshinweise vorliegen, konnte zu dieser Gruppe kein besonderes Kapitel erstellt werden.

sich das in § 6 AsylbLG angeführte Ermessen folglich auf Null. Was ist eine erforderliche Leistung? Laut dem Netzwerk Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg verweist der Begriff „Erforderlichkeit“ auf den Leistungskatalog im Sozialgesetzbuch (SGB) XII. In analoger Anwendung dieser Bestimmungen sind die dort normierten Leistungen für besonders Schutzbedürftige gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG auch Asylsuchenden als Rechtsansprüche zu gewähren.

Das am 01.01.2014 in Kraft getretene baden-württembergische Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) hält in § 5 fest, dass die Belange von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen im Sinne des Artikels 21 der Aufnahme richtlinie<sup>3</sup> zu berücksichtigen sind. In einigen Städten und Bundesländern gibt es bereits spezielle Netzwerke zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, in Baden-Württemberg ist dies als Vorhaben im § 6 Absatz 2 Satz 2 FlüAG beschrieben.

### **Was können Sie tun?**

Ist die besondere Schutzbedürftigkeit nicht bereits offensichtlich, so ist ein erster Schritt, die Schutzbedürftigkeit nachzuweisen und schriftlich darzulegen. Hierfür können Sie den/die Betroffene/n dabei unterstützen, ärztliche und/oder psycholo-

gische Gutachten oder Stellungnahmen einzuholen. In einem zweiten Schritt können Sie den Flüchtling unterstützen, auf der Grundlage dieser Gutachten oder Stellungnahmen verschiedene medizinische und materielle Leistungen zu beantragen.

Bei Beantragung solcher besonderer Leistungen sollte auf die §§ 3, 4 und 6 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem jeweiligen Artikel der Richtlinie Bezug genommen werden. Darüber hinaus sollte auf § 5 FlüAG hingewiesen werden. Die zuständige Behörde ist dann dazu verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen<sup>4</sup>.

Laut § 6 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) sind die Sozialarbeiter/-innen in der vorläufigen Unterbringung angehalten, besondere Angebote für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Baden-Württemberg bereitzustellen.

Hilfreiche Kontaktadressen von Fach- und Migrationsberatungsstellen sowie in Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen AnwältInnen finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg und in der Broschüre „Kontaktadressen für die Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg“.

<sup>3</sup> Aufnahme richtlinie = Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vom 26. Juni 2013

<sup>4</sup> Golze, Anna: „Rechtsgutachten zur Umsetzung der Europäischen Aufnahme richtlinie für Asylbewerber (2003/9/EG), betreffend die medizinische und materielle Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge“ von Rechtsanwältin Anna Golze, Berlin. Zusammenfassende Thesen. abrufbar unter: <http://www.migrationsdienste.org/images/stories/pdf/gutachteaufnahme.pdf>

### **3. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge: Personengruppen**

In der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG werden die bereits genannten Personengruppen als besonders schutzbedürftig beschrieben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch andere Personengruppen unter die Kategorie der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge gefasst werden können. Zudem ist zu beachten, dass Menschen häufig nicht nur einer Gruppe zuzuordnen sind, sondern vielfach multiple Schutzbedarfe vorliegen.

#### **3.1 Minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**

Als minderjährig gelten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die EU-Aufnahmerichtlinie benennt sowohl unbegleitete Minderjährige wie auch diejenigen, die zusammen mit Sorgeberechtigten fliehen, als Personen mit besonderem Schutzbedarf.

##### ***Begleitete minderjährige Flüchtlinge***

Flüchtlingskinder, insbesondere diejenigen ohne sicheren Aufenthalt, leben in einem schwierigen psychosozialen Umfeld. Fremde Kultur und Sprache, fehlende Rückzugsmöglichkeiten

in der Sammelunterkunft, eigene traumatisierende (Flucht-)Erfahrungen sowie die von Familienmitgliedern belasten die Kinder. Flüchtlingskinder haben deshalb einen überdurchschnittlichen Bedarf an Unterstützung und Förderung. Dies beschreibt beispielsweise auch die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 22.

##### ***Was können Sie tun?***

Für Minderjährige, die Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wurden oder die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, sieht Art. 18 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie Rehabilitationsmaßnahmen sowie bei Bedarf geeignete psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung vor. Zur Deckung besonderer Bedarfe bei Ausbildung und Schule können auch BezieherInnen von Leistungen nach dem AsylbLG die Möglichkeiten des Bildungspaketes in Anspruch nehmen<sup>5</sup>.

##### ***Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge***

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben Anspruch auf speziellen Schutz. Das bedeutet, dass ausländische Minderjährige und Jugendliche, deren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sich nicht in Deutschland aufhalten, durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen und versorgt werden (§ 42 SGB VIII (KKJHG)<sup>6</sup>). Dies gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Inobhutnahme ist eine jugendhilferechtliche Maßnahme zum Schutz des Kindes und

<sup>5</sup> Siehe hierzu die Homepage des Bundesministeriums Arbeit und Soziales : „Auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können nach § 6 AsylbLG Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten.“

daher völlig getrennt von ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu betrachten. Also gilt diese Vorschrift auch für die nach dem Asylverfahrensgesetz verfahrensmündigen 16 und 17-Jährigen. Auch sie sind in Obhut zu nehmen und auch für sie muss umgehend eine Vormundschaft eingerichtet werden. Die Leistungsgewährung erfolgt durch das zuständige Jugendamt (§ 86 Abs. 7 SGB VIII). Diese Regelungen gelten für alle unbegleiteten Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag oder einen sonstigen Antrag auf Schutz als Minderjähriger stellen oder zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden sollen. Diese Kinder und Jugendlichen fallen also weder unter das AsylbLG noch unter das FlüAG. Für Baden-Württemberg ist das ausdrücklich in § 4 FlüAG festgehalten.

Staatliche Behörden haben den Auftrag, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei dem zuständigen Jugendamt zu melden. Wenn ein Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines UMF erhält, muss dieses umgehend ein entsprechendes Inobhutnahmeverfahren einleiten und einen Vormund bestellen (§ 1674 I, 1773 ff BGB).

In Karlsruhe, wo aufgrund der Landeserstaufnahmeeinrichtung besonders viele unbegleitete Minderjährige ankommen, gibt es spezielle Wohngruppen für die Jugendlichen. Auch die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen ist ein wichtiger Bestandteil des Hilfeplans im Rahmen der Jugendhilfe; nicht immer ist es sinnvoll, einen Asylantrag zu stellen.

<sup>6</sup> Im Folgenden § 42 Abs 1 Satz 3 im Wortlaut: (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (...) 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

### **Was können Sie tun?**

Wenn Sie Minderjährige ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte in der Erstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe oder einer kommunalen Sammelunterkunft antreffen, ist es gut, die SozialarbeiterInnen bzw. das örtlich zuständige Jugendamt darauf hinzuweisen und auf die Inobhutnahme der/s Jugendlichen durch das Jugendamt zu drängen. Dies beinhaltet auch die Unterbringung der/s Jugendlichen nach Maßgabe der Jugendhilfe.

#### **TIPPs:**

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.  
<http://www.b-umf.de/>

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.: Willkommen in Deutschland, München 2010, in den Sprachen deutsch, englisch, französisch, dari, vietnamesisch, arabisch, somali und russisch verfügbar, Download unter: <http://www.b-umf.de/Material/willkommensbroschuere.html>

Diakonie Schleswig-Holstein u. a.: Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein, Kiel 2008, Download unter: [http://www.diakoniesh.de/fix/files/doc/UMF\\_handreichung\\_12\\_2008\\_download.pdf](http://www.diakoniesh.de/fix/files/doc/UMF_handreichung_12_2008_download.pdf)

Liga der freien Wohlfahrtspflege: Kurzhandreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg, Stuttgart 2007, Download unter: <http://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=14141>

Separated Children in Europe Programme – Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Statement of good practice“ Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Karlsruhe 2006

### 3.2 Menschen mit Behinderung

Menschen gelten als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt ist. Dies trifft somit nicht nur auf sichtbar körperlich behinderte Flüchtlinge zu, sondern auch auf Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen wie beispielsweise den Langzeitfolgen von Traumata.

#### **Was können Sie tun?**

Materielle Bedarfe ergeben sich insbesondere durch Anmietung von geeignetem Wohnraum, durch erhöhte Lebensmittelkosten, erhöhte Kommunikationskosten, Kosten für Arzneimittel und Kosten für die Teilhabe an sozialen Netzwerken, an Unterhaltung, Sport, Kultur und Freizeit.

Die Leistungen sollten sich an Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entsprechend den §§ 53 ff SGB XII und Leistungen für Mehraufwendungen von behinderten Menschen in Ausbildung (entsprechend § 30 IV SGB XII) orientieren. Das heißt, dass auch längerfristig Flüchtlingen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zustehen sollten.

Eine Verbindlichkeit, diese Leistungen zu gewähren, ergibt sich neben den genannten Richtlinien aus dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (BRK) und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Es urteilte 2010, dass ein langjähriger Aufenthalt ausreicht, um den Grad der Behinderung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Vergünstigungen bzw. Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können (§ 2 Abs. 1 und § 69 SGB IX).

#### **TIPPs:**

Bundessozialgericht, Urteil vom 29.04.2010, Az. B 9 SB 1/10 R  
abrufbar unter: [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/17306.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17306.pdf)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Download unter:  
[www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf](http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf)

### 3.3 Ältere Menschen

Als „ältere Menschen“ gelten laut EU-Aufnahmerichtlinie Personen über 65 Jahren. Des Weiteren bezieht sich diese Kategorie auf Personen, die aufgrund ihrer individuellen Entwicklung in Kombination mit ihrem Alter nur schwer in der Lage sind, sich in einer für sie fremden Kultur zurecht zu finden und den Erfordernissen des Asylverfahrens zu entsprechen. Ältere Menschen leiden häufig aufgrund ihres Alters an Krankheiten, die sie bei der Bewältigung des Alltags einschränken. Spezielle Beratungs- und Fördermöglichkeiten für ältere Flüchtlinge gibt es in Baden-Württemberg nicht.

#### **Was können Sie tun?**

Unterstützen Sie ältere Flüchtlinge bei der Feststellung von besonderen Bedarfen durch die entsprechenden Fachärzte und beim Beantragen der Kostenübernahme für bestimmte Leistungen durch die zuständige Behörde.

### 3.4 Besonders schutzbedürftige Frauen

Besonders schutzbedürftige Frauen sind in der Regel Schwangere ab Feststellung der Schwangerschaft und Alleinerziehende mit Kindern. Neben der besonderen Belastung durch die alleinige Verantwortung für die Kinder führen häufig Faktoren wie geschlechtsspezifische Verfolgung oder andere Formen der Gewalterfahrung zu einem besonderen Schutzbedarf.

#### **Schwangere**

Die medizinische Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen wird in § 4, Abs. 2 AsylbLG explizit aufgeführt. Für Schwangere und Wöchnerinnen ist eine geschützte sichere Privatsphäre sehr wichtig, weshalb sie nicht in einer Sammelunterkunft untergebracht werden sollten. Darüber hinaus haben sie besondere Bedarfe bei schwangerschaftsbedingter Ernährung sowie für die Dauer der Zeit, in welcher sie ihre Kinder stillen. Neben der Ernährung sollte auch für die Gesunderhaltung und die psychosoziale Situation der Frauen gesorgt werden.

#### **Was können Sie tun?**

Unterstützen Sie Schwangere bei einem Antrag auf Unterbringung außerhalb der Unterkunft. Hier können Sie sich auf § 5 und § 8 Abs. 1 Satz 1 FlüAG berufen, welches besonders schutzbedürftigen Personen den Auszug aus der Unterkunft ermöglicht. Achten Sie darauf, dass die Wohnung, die die Behörde für die betroffenen Personen vorsieht, für diese auch geeignet ist. Unterstützen Sie Schwangere und Wöchnerinnen beim Beantragen von Mehrbedarfen nach §§ 4 und 6 AsylbLG.



Unterstützen Sie Schwangere und Wöchnerinnen beim Beantragen von Mehrbedarfen nach §§ 4, 6 AsylbLG.

### ***Alleinerziehende***

Die Sozialgesetzgebung erkennt bei Alleinerziehenden<sup>7</sup> einen Mehrbedarf an. Analog sollte dieser Mehrbedarf auch für alleinerziehende Flüchtlinge anerkannt werden, denn die besonderen Bedarfe decken sich aufgrund der gleichen Belastungssituation, d. h. beide Personengruppen sind gleichermaßen allein für die Versorgung und Erziehung von Kindern verantwortlich. Grundsätzlich stehen Flüchtlinge mit Kindern, allein oder zu zweit erziehend, den gleichen Problemen gegenüber: es mangelt an Informationen über das deutsche Kindergarten- und Schulsystem, Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder. Eltern kämpfen mit ihren individuellen, aus Verfolgung und Flucht resultierenden, Problemen sowie mit der Lebenssituation in Deutschland.

Hier fehlt es an geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten.

### ***Was können Sie tun?***

Auch Alleinerziehenden steht bei Mehrbedarf die Möglichkeit offen, nach § 6 AsylbLG die Kostenübernahme zu beantragen. Des Weiteren können auch BezieherInnen von Leistungen nach dem AsylbLG zur Deckung besonderer Bedarfe die Möglichkeiten des Bildungspakets in Anspruch nehmen<sup>8</sup>.

## **3.5 Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben**

### ***Personen, die Folter und Gewalt erlitten haben***

Flüchtlinge können im Herkunftsland und auf der Flucht Opfer von Gewalt, Folter, Vergewaltigungen oder anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sein. Häufig fällt es den Betroffenen schwer, über ihre Erfahrungen zu berichten. So bleibt ein Großteil der Gewaltopfer unerkannt. Viele entwickeln mit der Zeit starke psychische und/oder körperliche Symptome, die unter dem Sammelbegriff „Traumafolgestörung“ gefasst werden. Dabei kann es sich um eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), um Depressionen, Angststörungen, psychosomatische Beschwerden o.ä. handeln.

Menschen, die wegen Folter, Verfolgung oder Kriegstraumata psychisch erkrankt sind, können einen „subsidiären“ Schutzstatus (Abschiebungsschutz) nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung wegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse erhalten, wenn die Erkrankung bei der Anhörung erkannt wird

<sup>7</sup> D.h. Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen

<sup>8</sup> Siehe hierzu die Homepage des BMAS: „Auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können nach § 6 AsylbLG Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten“; Download unter: [www.bildungspaket.bmas.de/das.../fragen-und-antworten.html](http://www.bildungspaket.bmas.de/das.../fragen-und-antworten.html)

### **Traumatisierte und psychisch kranke Flüchtlinge**

Etwa 40 % der asylsuchenden Personen leiden nach derzeitigem Stand unter einer Traumafolgestörung<sup>9</sup>. Allgemein liegt der Anteil in der Bevölkerung lediglich bei zwei bis acht Prozent.

Flüchtlinge gelten also als Risikogruppe für Trauma bedingte psychische Erkrankungen. Viele der Betroffenen waren mehreren traumatischen Ereignissen ausgesetzt; dies häufig über einen längeren Zeitraum. Doch nicht jeder Mensch, der Gewalt erlebt hat, entwickelt sofort eine Traumafolgestörung. Manchmal bilden sich Symptome erst im Verlauf des Aufenthalts in Deutschland aus. Die Lebens- und Unterbringungsbedingungen wirken in vielen Fällen retraumatisierend.

Die Symptome sind vielfältig, es können sowohl psychische als auch körperliche Beschwerden auftreten.

### **Was können Sie tun?**

In Bezug auf das Asylverfahren ist es wichtig, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von den erlebten Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt Kenntnis erhält. Auch eine gute Vorbereitung auf die Anhörung im Vorfeld ist sehr hilfreich. Hier können Sie unterstützen.

Sollte die Anhörung bereits vorbei sein, gibt ggf. das Anhörungsprotokoll Aufschluss darüber, ob der/die AnhörerIn das Aus-

maß der Erlebnisse aufgenommen hat. Wenn Sie den Eindruck haben, dass die Erlebnisse des/r Betroffenen nicht oder nicht gut genug bei der Anhörung zur Sprache kamen, empfiehlt es sich, dass sich die Betroffenen an eine Fachberatungsstelle oder eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wenden.

Bei der Ausbildung von psychischen oder psycho-somatischen Erkrankungen als mögliche Folge traumatisierender Erlebnisse können sich die Betroffenen an Fachberatungsstellen und die Psychosozialen Zentren in Baden-Württemberg wenden.

#### **TIPPS:**

Refugio Villingen-Schwenningen (Jahr): Zuhören hilft. Ratgeber für ehrenamtliche HelferInnen und DolmetscherInnen im Umgang mit von Krieg und Menschenrechtsverletzungen Betroffenen. Online verfügbar unter: [www.refugio-vs.de/downloads.php](http://www.refugio-vs.de/downloads.php)

Baff e.V. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.  
<http://www.baff-forum.org>  
hier finden Sie neben weiteren Adressen, hilfreiche Literatur und Links rund um das Thema „Trauma“

Die Adressen der Psychosozialen Zentren in Baden-Württemberg und Deutschland finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrats.

9 Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V., & Steel, Z. (1997). Anxiety, depression and PTSD in asylum-seekers: Association with pre-migration trauma and post-migration stressors. *British Journal of Psychiatry*, 170, 351-357.

Iversen VC., Morken, G. (2004). Differences in acute psychiatric admissions between asylum seekers and refugees, *Nordic Journal of Psychiatry*, Volume 58, 6, 465-470.  
Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., Neuner, F. (am 19. April 2005 in Druck gegangen). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*.

## 4. Materialien

### **Rechtliche Grundlagen:**

#### **Europäische Richtlinien**

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2\\_europa-eisch/2\\_2\\_asyl/2\\_2\\_2/FR\\_eu\\_asyl\\_aufnahme-L\\_31\\_18.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europa-eisch/2_2_asyl/2_2_2/FR_eu_asyl_aufnahme-L_31_18.pdf)

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>.

UN-Kinderrechtskonvention  
<http://www.kinderrechtskonvention.info>

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK)  
[www.behindertenrechtskonvention.info](http://www.behindertenrechtskonvention.info)

#### **Bundesgesetze**

Zuwanderungsgesetz  
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Asylverfahrensgesetz  
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
<http://bundesrecht.juris.de>

Sozialgesetzbücher  
[www.sozialgesetzbuch-sgb.de](http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de)

#### **Ländergesetze**

Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)  
[www.integrationsministerium-bw.de](http://www.integrationsministerium-bw.de)

### **Adressen der Netzwerke zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in Deutschland**

Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg  
[www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de](http://www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de)

Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Niedersachsen  
[www.nfn.de](http://www.nfn.de)

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge  
[www.migrationsdienste.org](http://www.migrationsdienste.org)

Clearingstelle für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (Hamburg)  
[www.fluechtlingszentrum-hamburg.de](http://www.fluechtlingszentrum-hamburg.de)

KOMPLIMENT Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (Düsseldorf)  
<http://www.diakonie-duesseldorf.de/KOMPLIMENT.359.0.html>

SANO „Ein Projekt für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ (Stuttgart)  
<http://agdw.de/was-wir-tun/sano/>

Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. Diese Broschüre kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen. Bitte beachten Sie Aktualisierungen auf der Homepage des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Kontaktadressen für die Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg.



## Das Projekt BIQ (Beratung-Information-Qualifizierung)

[www.biq.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.biq.fluechtlingsrat-bw.de)

für Flüchtlinge  
und Engagierte in der  
Flüchtlingsarbeit

Gemeinsam engagieren sich das Diakonische Werk im Ortenaukreis, der Verein zur Unterstützung traumatisierter Migrant\*innen Karlsruhe, der Freundeskreis Asyl Karlsruhe und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts ‚BIQ‘ für eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg. Die Ziele des Projekts sind v.a. eine Verbesserung der Erstorientierung und Verfahrensberatung in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe, eine frühzeitige Identifikation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen mit besonderem Hilfebedarf sowie eine Stärkung und Qualifizierung ehrenamtlicher HelferInnenstrukturen in ganz Baden-Württemberg.

Die zentralen Aufgaben und Aktivitäten des Projektes sind:

### **BIQ 1** (in Karlsruhe):

- asylrechtliche und soziale Beratung für Flüchtlinge der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe
- Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Beratung, Begutachtung und Weitervermittlung von traumatisierten Flüchtlingen

### **BIQ 2** (in der Region Mittelbaden):

- Verfahrens- und Sozialberatung in der Region
- Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit

### **BIQ 3** (in ganz Baden-Württemberg)

- Entwicklung und jährliche Durchführung einer modularen Fachqualifizierung für ehrenamtlich Engagierte
- Erstellung von Beratungs- und Informationsmaterialien

en für Flüchtlinge und Engagierte in der Flüchtlingsarbeit

- Vor-Ort-Besuche zur mobilen Beratung in Gemeinschaftsunterkünften vor allem in „unterversorgten“ Landkreisen und (Wieder-) Aufbau von Initiativen der Flüchtlingshilfe.

## Kontaktadressen

### **Diakonisches Werk im Ortenaukreis**

(Projektleitung)

Adresse: Okenstr. 8 , 77652 Offenburg

Kontakt: Giles Stacey

Telefon: 07 81 - 92 22 26

E-Mail: [giles.stacey@diakonie.ekiba.de](mailto:giles.stacey@diakonie.ekiba.de)

Kontakt in Karlsruhe: Ulrike Manthey

Adresse: c/o Menschenrechtszentrum,

Adresse: Alter Schlachthof 59, 76137 Karlsruhe

Telefon: 07 21 - 96 63 93-7

E-Mail: [ulrike.manthey@diakonie.ekiba.de](mailto:ulrike.manthey@diakonie.ekiba.de)

### **Verein zur Unterstützung traumatisierter Migrant\*innen**

Adresse: c/o Menschenrechtszentrum,

Alter Schlachthof 59, 76137 Karlsruhe

Kontakt: Dr. Katharina Corrinth

Telefon: 0761 50478-12

E-Mail: [trauma-migranten@web.de](mailto:trauma-migranten@web.de)

### **Freundeskreis Asyl, Karlsruhe**

Adresse: c/o Menschenrechtszentrum,

Alter Schlachthof 59, 76137 Karlsruhe

Kontakt: Priska Löhr

Telefon: 07 21 - 96 63 93-7

E-Mail: [freundeskreis.asyl@web.de](mailto:freundeskreis.asyl@web.de)

### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg**

Adresse: Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Kontakt: Andreas Linder, Laura Gudd

Telefon: 07 11 - 55 32 83-4

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

## Impressum

Autorin dieser Broschüre: Laura Gudd

Herausgeber: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg,

Hauptstätter Str. 57, 70182 Stuttgart,

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer gemeinsamen Homepage

[www.biq.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.biq.fluechtlingsrat-bw.de)